

# Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen

Version 03 – 29.11.2023



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

---

1	ALLGEMEINES .....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	Begriffsbestimmungen .....	5
4	Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter .....	8
5	Bestätigung des registrierten Bewirtschafters.....	13
6	Berechnung der Treibhausgasminderung.....	14
7	Sanktionen.....	15
8	Diverse Berechnungen und Bestimmungen.....	16
9	Zutritts- und Kontrollrechte.....	18
10	Aufbewahrungspflichten.....	18
11	Rat und Hilfe / Kontakt.....	19

Das Austrian Agricultural Certification Scheme - AACS umfasst die Kontrolle von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden und zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen und gasförmigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen sind bzw. als Biomasse Brennstoffen dienen.

Weiters umfasst das System die Übernahme von Ausgangsstoffen aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere von der Europäischen Kommission anerkannte freiwillige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Grundsätze der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind unter anderem die Verringerung der Treibhausgasemission in Europa, vermehrter Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung, insbesondere im Kraftstoff- und Stromsektor. Ziel ist es, 32 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 14 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2030 zu erreichen. Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die nachwachsend sind, nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und bedeutsam zur Treibhausgasminderung beitragen.

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auf den Folgeseiten bzw. unter [www.ama.at](http://www.ama.at) / Zum AMA Informationsportal / Fachliche Informationen oder per E-Mail [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at) oder unter der Telefonnummer 050 / 3151 100.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022** über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen
- ⇒ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1656 der Kommission vom 26. September 2022** über die Anerkennung des Systems „Austrian Agricultural Certification Scheme (AACCS)“ zum Nachweis der Einhaltung der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe, flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 02** zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010, 2010/335/EU, ABI. Nr. L 151** zu Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011, 2011/13/EU, ABI. L 9** über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind
- ⇒ **BGBl. II Nr. 124/2018:** 124. Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (i.d.g.F.)
- ⇒ **BGBl. II Nr. 403/2022:** 403. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) i.d.g.F.
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2003** über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 08. Dezember 2014** zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebieten zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- ⇒ **Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975**, idgF
- ⇒ Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, **BGBl. Nr. 225/1983**, idgF
- ⇒ Umweltmanagementgesetz - UMG, **BGBl. I Nr. 96/2001** idgF
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- ⇒ **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- ⇒ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- ⇒ **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009** über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Biomasse**“ ist der biologisch abbaubare Teil Produkten, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„**Biomasse-Brennstoffe**“ sind gasförmige und feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden

„**Biogas**“ gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden

„**Biokraftstoffe**“ sind flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden

„**fortschrittliche Biokraftstoffe**“ sind Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A der RL (EU) 2018/2001 angeführten Rohstoffen hergestellt werden

„**flüssige Biobrennstoffe**“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind

„**tatsächlicher Wert**“ ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C oder Anhang VI Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001

„**typischer Wert**“ ist der Schätzwert der Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Produktionsverfahren für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, der für den Verbrauch in der Union repräsentativ ist

„**Standardwert**“ ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleitete Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

„**NUTS II Wert Anbau**“ alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden – in Österreich auf Ebene Bundesland

„**Treibhausgasminderung**“ ist die Einsparung von Treibhausgasemissionen bei der Verwendung von Biokraftstoffen oder flüssiger Biobrennstoffen im Vergleich zu fossilen Kraft- oder Brennstoffen.

„**Erstkäufer**“ sind Unternehmen, die direkt von landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen. Als Erstkäufer nachhaltiger landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe ist eine „Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen“ bei der AMA nötig.

„**Durchschnittswert**“ ist ein national festgelegter Wert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes mit Anbau in Österreich, der im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlicht ist

„**registrierte Bewirtschafter**“ sind die Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, die eine Bewirtschafterbestätigung abgegeben haben

„**Konversionsfaktor**“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird,

„**Grünland**“ sind terrestrische Ökosysteme, die mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen von krautiger oder strauchartiger Vegetation beherrscht werden. Dazu gehören auch Wiesen oder Weiden, die für die Heuernte genutzt werden, nicht aber Flächen, die für die Erzeugung anderer Kulturen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Ackerflächen. Ausgeschlossen sind ferner kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, es sei denn, es handelt sich um agroforstwirtschaftliche Systeme, die Landnutzungssysteme umfassen, bei denen Bäume zusammen mit Kulturpflanzen oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Umgebungen bewirtschaftet werden. Die Dominanz von krautiger oder strauchartiger Vegetation bedeutet, dass die Bodenbedeckung insgesamt größer ist als das Kronendach von Bäumen.

„**künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde und nicht degradiert ist, d.h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist und artenreich ist.

„**natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ bezeichnet Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

„**Primärwald und andere bewaldete Flächen**“ das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind

„**Ausgewiesene Flächen**“ die durch Gesetz oder von der jeweils zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die durch internationale Übereinkommen anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, ausgewiesen sind, sofern sie gemäß Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 anerkannt werden.

„**Zellulosehaltiges Non-Food-Material**“ Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern

„**Reststoff**“ ist ein Stoff der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren

### **„Reststoffe aus der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft“**

sind Reststoffe, die direkt in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft anfallen und keine Rückstände aus verwandten Industriezweigen oder der Verarbeitung umfassen

**„Degradiert“** (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. sie sind durch einen langfristigen Verlust an biologischer Vielfalt gekennzeichnet, beispielsweise durch Überweidung, mechanische Beschädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität<sup>1</sup>

**„Lignozellulosehaltiges Material“** Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, z. B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und Rückständen und Abfällen der forstbasierten Industrie

**„Artenreich“** (Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission), d. h. es handelt sich um: (i) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, gefährdete oder anfällige Arten, wie sie in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur oder in anderen Listen mit ähnlicher Zielsetzung für Arten oder Lebensräume, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind, aufgeführt sind; oder ii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit beschränktem Verbreitungsgebiet; oder iii) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für die genetische Vielfalt innerhalb einer Art; oder iv) ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder oder sammelnder Arten; oder v) ein regional oder national bedeutendes oder stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem. (1)

**„Abfall“** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, ausgenommen Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen

## 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR REGISTRIERTE BEWIRTSCHAFTER

Registriert sind landwirtschaftliche Betriebe, die einen Sammelantrag (früher MFA!) gemäß GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV BGBl. II Nr. 403/2022 i.d.g.F.: 403. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) i.d.g.F. beantragt haben.

Landwirtschaftliche Betriebe die keinen Sammelantrag abgeben, haben die Möglichkeit durch Antragstellung eine Registrierung zu erlangen. Für diese Registrierung verlangt die AMA vom Antragsteller einen angemessenen Kostenersatz.

Registrierte Bewirtschafter von nachhaltigen Ausgangsstoffen (Rohstoffen) müssen folgende Nachhaltigkeitskriterien erfüllen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001):

---

<sup>1</sup> diese Definition gilt sowohl für "Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt" als auch für "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt"



- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfällen und Reststoffen hergestellt werden, die nicht von forstwirtschaftlichen, sondern von landwirtschaftlichen Flächen stammen, müssen von Flächen stammen für die welche die Betreiber oder die nationalen Behörden Überwachungs- oder Bewirtschaftungspläne festgelegt haben, um einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestands des Bodens zu begegnen. Informationen darüber, wie die Beeinträchtigung überwacht und gesteuert wird, sind gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie zu melden.
- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:
  - a. Primärwald und andere bewaldete Flächen, d.h. Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;
  - b. Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind oder für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;
  - c. Ausgewiesene Flächen:
    - i. durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke; oder
    - ii. für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Einhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 4,

sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;

*ausgewiesener Flächen in Österreich:*

*Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur-Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschützter Landschaftsteil, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, Biogenetische Reservate des Europarates*

Nationale Schutzgebiete in Österreich:

*Nationalparks Donauauen, Neusiedlersee, Hohe Tauern, Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal; die Feuchtgebiete Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta im Bodensee;*

- d. Grünland von mehr als einem Hektar mit großer biologischer Vielfalt, d.h.:
  - i. Natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder
  - ii. Künstlich geschaffenes Grünland, d.h. Grünland das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Status als Grünland mit großer Artenvielfalt erforderlich ist.
- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d.h. auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:
  - a. Feuchtgebiete, d.h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Die Beibehaltung des Feuchtgebietsstatus bedeutet, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder nachteilig beeinflusst werden darf. Der Nachweis der Überprüfung sollte die saisonalen Veränderungen innerhalb eines Jahres widerspiegeln.
  - b. Kontinuierlich bewaldete Gebiete, d.h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Übershirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können. Zu den kontinuierlich bewaldeten Flächen gehören nicht die Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich die landwirtschaftliche Flächennutzung auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen und Agroforstsysteme, in denen Nutzpflanzen unter Bäumen angebaut werden.

- c. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung so bemessen ist, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C und/oder Teil B von Anhang VI beschriebenen Methode die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt wären.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

- Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen. Das bedeutet, dass bei einem Moor, das im Januar 2008 teilweise entwässert wurde, eine spätere tiefere Entwässerung, die den nicht vollständig entwässerten Boden betrifft, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde.

## Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29

### Auf welchen Flächen darf nachhaltige Biomasse angebaut werden?

- Auf Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Auf Flächen, die nicht den Status "Grünland mit hoher biologischer Vielfalt" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des entsprechenden Grünlandstatus erforderlich ist.
- Die Flächen müssen unter Einhaltung der relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer und des EU-Rechts (z.B. "Natura 2000"-Gebiete) bewirtschaftet werden.

## Auf welchen Flächen darf keine nachhaltige Biomasse angebaut werden?

Flächen-status	Kennzeichen	Ausnahmefälle, wenn folgendes zutrifft	Vorkommen in Österreich	Geregelt durch
Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt	<b>Primärwälder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturbelassene Flächen</li> <li>- Flächen mit einheimischen Arten</li> <li>- kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität</li> <li>- ökologische Prozesse sind nicht wesentlich gestört</li> </ul>	keine Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rothwald (NÖ)</li> <li>- Lammertaler Urwald (SBG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstgesetz 1975</li> </ul>
	<b>Ausgewiesene Flächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewiesen durch Gesetz oder Behörden für Naturschutzzwecke</li> <li>- für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten</li> </ul>	Anbau und Ernte der nachhaltigen Biomasse darf den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000 Gebiete</li> <li>- Naturschutzgebiete</li> <li>- Nationalparks</li> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>
	<b>Natürliches Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortbestand ohne menschlichen Eingriff</li> <li>- natürliche Artenzusammensetzung</li> <li>- ökologische Merkmale sind intakt</li> </ul>	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung 1307/2014;</li> <li>- RL 92/43/EWG;</li> <li>- RL 2009/147/EG</li> </ul>
	<b>Künstlich geschaffenes Grünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regional bezogener Artenreichtum</li> </ul>	Ernte der Biomasse dient zur Erhaltung des Grünlandstatus		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung 1307/2014;</li> <li>- RL 92/43/EWG;</li> <li>- RL 2009/147/EG</li> </ul>
Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	<b>Feuchtgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, die ständig oder für eine beträchtliche Zeit des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind</li> </ul>	keine Ausnahmen	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>
	<b>kontinuierlich bewaldete Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen größer als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mehr als 30 %</li> <li>• von 10 bis 30 %</li> </ul> </li> </ul>	Anbau darf den Flächenstatus des Waldes nicht verändern	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstgesetz 1975</li> </ul>
Torfmoor	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutende Kohlenstoffspeicher mit hohen Naturschutzwert</li> </ul>	Bei Anbau und Ernte keine Entwässerung	über ganz Österreich verteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer</li> </ul>

## 5 BESTÄTIGUNG DES REGISTRIERTEN BEWIRTSCHAFTERS

Um landwirtschaftliche Ausgangsstoffe mit Ursprung Österreich als nachhaltig zu verkaufen, ist eine „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ dem Erstkäufer im Original auszuhändigen.

Diese Bestätigung ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen dem Unternehmen zu übergeben.

Mit diesem Formular bestätigt der landwirtschaftliche Betrieb, dass er die oben genannten Voraussetzungen eines registrierten Bewirtschafters erfüllt. Die „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters“ ist für jede Ernte neu abzugeben.

Das Formular steht auf der Homepage der AMA zur Verfügung.

### **Achtung:**

- Werden ausländische Flächen bewirtschaftet, so sind für die auf diesen Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse die Bestimmungen einer von der EU anerkannten freiwilligen Regelung bzw. Zertifizierungssystem einzuhalten.
- Auf jeden Fall gilt, dass bei grenzübergreifend bewirtschafteten Flächen bzw. Flächen die sich in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat befinden, die Erträge der Flächen, die sich nicht in Österreich befinden, **NICHT** mit der von Österreich ausgestellten Bestätigung des Bewirtschafters bestätigt werden dürfen.

### **Hinweis:**

Sofern ab dem 01.01.2008 Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, müssen die entsprechenden Flächen explizit ausgenommen werden.  
Standardwerte bzw. Durchschnittswerte NUTS II können in diesem Fall nicht verwendet werden.

## 6 BERECHNUNG DER TREIBHAUSGASMINDERUNG

Jeder registrierte Bewirtschafter hat folgende Möglichkeiten um seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

1. Verwendung der disaggregierten Teilstandardwerte
2. Verwendung der NUTS II Werte
3. Verwendung von tatsächlich berechneten Werten

### **zu 1.: Verwendung der disaggregierten Teilstandardwerte:**

---

Disaggregierte Standardwerte sind für Anbau, Verarbeitung, Transport und Vertrieb verfügbar. Die disaggregierten Standardwerte für den Anbau sind in Anhang V, Teil D oder E und Anhang VI, Teil C der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt. Disaggregierte Standardwerte können nur angewandt werden, wenn der gemäß Anhang V Teil C Nummer 7 berechnete EI-Wert für die Biokraftstoffe oder flüssigen Biobrennstoffe und der gemäß Anhang VI Teil B Nummer 7 berechnete EI-Wert für die Biomassekraftstoffe gleich oder kleiner als Null ist, indem dieser Standardwert verwendet wird

### **zu 2.: Verwendung der NUTS II Werte**

---

Als Alternative zu den disaggregierten Standardanbauwerten können die jeweiligen NUTS-II-Werte verwendet werden, wenn die jeweiligen Biomassearten mit den offiziellen Daten übereinstimmen, die in den Berichten der Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgelegt werden. NUTS2-Werte (oder gleichwertige Werte in Drittländern) können nur verwendet werden, wenn diese in der Einheit g CO<sub>2</sub>eq/Tonne Rohmaterial auf der Website der Kommission ([Biofuels \(europa.eu\)](http://Biofuels.europa.eu)) veröffentlicht wurden.

Bei Verwendung der NUTS II-Werte ist das Bundesland als Ursprungsland anzugeben (NUTS II-Region) (EG) Nr. 1059/2003).

Bei verarbeiteten Waren (z.B. Pflanzenöl, Melasse) ist das Anbauland des jeweiligen Vorproduktes anzugeben.

### zu 3.: tatsächlich berechnete Werte:

---

In Österreich wird davon ausgegangen, dass die disaggregierten Teilstandardwerte bzw. Durchschnittswerte aus dem Anbau verwendet werden.

Wenn Landwirte in Österreich einen anderen Ansatz verwenden möchten, um nachzuweisen, dass die Emissionen, die sich aus ihren Produktionsmethoden ergeben, niedriger sind als die entsprechenden Standardwerte/Durchschnittswerte, müssen sie dies anhand einer tatsächlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen tun. Die Treibhausgasemissionen müssen nach der in Anhang V Teil C für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe und in Anhang VI Teil B für Kraftstoffe aus Biomasse) der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methodik berechnet werden.

Stammen die landwirtschaftlichen Rohstoffe von Flächen, auf denen seit dem 01.01.2008 eine Landnutzungsänderung stattgefunden hat oder der Faktor für Emissionseinsparungen aus der Akkumulation von Bodenkohlenstoff durch eine verbesserte landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Anhang V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet wurde, müssen tatsächlich berechnete Werte angesetzt werden. Die Kosten für die Ermittlung und Prüfung dieser individuell berechneten Ist-Werte hat der registrierte Landwirt zu tragen.

Die Prüfung der tatsächlichen Werte fällt nicht in den Anwendungsbereich des AACs-Systems. Werden tatsächliche THG-Emissionsberechnungen verwendet, müssen die Wirtschaftsakteure die Bestimmungen der (im Entwurf vorliegenden) Durchführungsverordnung der Kommission über die „Vorschriften zur Überprüfung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko“ (insbesondere Artikel 11 und 14) beachten.

## 7 SANKTIONEN

Wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4 bei der Erzeugung der Ausgangsstoffe durch den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erfüllt werden, kann die AMA auf Basis der vorliegenden Prüfergebnisse (Vor-Ort-Kontrolle) bzw. der Informationen zum Sammelantrag Waren als nicht nachhaltig aberkennen. Der Landwirt und der betreffende Käufer werden in diesem Fall schriftlich von der AMA informiert.

Lieferungen von solchen Flächen dürfen auch zukünftig nicht als nachhaltig deklariert werden. Diese Flächen müssen bei der Bewirtschafterbestätigung ausgenommen werden.

### Regeln für die Berechnung lt. Anhang V (7) der RL (EU) 2018/2001

---

Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Landnutzung ( $e_1$ ) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_1 = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B$$

Der durch Division des Molekulargewichts von CO<sub>2</sub> (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient ist gleich 3,664.

dabei sind:

- $e_1$  = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (gemessen als Masse an CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Biomasse-Brennstoff-Energieeinheit. „Kulturflächen“ und „Dauerkulturen“ sind als eine einzige Landnutzungsart zu betrachten.
- $CS_R$  = der mit der Referenzlandnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffs, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;
- $CS_A$  = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als CSA-Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
- $P$  = Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des Biomasse-Brennstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr).
- $e_B$  = Bonus von 29 g CO<sub>2</sub>eq/MJ Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 aufgestellten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird.



**Die tatsächliche Berechnung der Treibhausgasemissionen „Anbau“ setzt sich aus folgenden Daten zusammen:**

---

**→ Saatgut**

Erzeugungsaufwand für die Bereitstellung des Saatguts

**→ Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproduktion**

(Kalzium, Kalium, Phosphor, Stickstoff, Biozid, etc.) - darunter fallen auch alle Vorgänge die notwendig sind einschließlich des notwendigen Energiebedarfs sowie der Transportwege.

**→ Maschineneinsatz am Feld**

Darunter fallen Treibstoffeinsätze landwirtschaftlicher Maschinen die zur Bearbeitung des Feldes (inklusive Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) herangezogen werden. Zusätzlich wird auch die Produktion der Maschinen berücksichtigt (inklusive der Produktion der notwendigen Materialien, etc.)

**→ Ernteertrag**

Sofern weitere Emissionen anfallen, müssen auch diese für die Berechnung der Treibhausgasemissionen erhoben und einbezogen werden.

Arbeitsschritte die in der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

**Anbau:** Pflügen, Grubbern, Eggen  
Aussaat

**Pflege:** Düngung  
Pflanzenschutzmitteleinsatz

**Ernte:** Ernte  
Stoppelsturz/-bearbeitung

Zuzüglich sind noch entsprechende Treibhausgasemissionen die aus dem Transport zur Lagerstelle entstehen hinzuzurechnen.

Berechnung der	Angaben in
Summe der Energieeinsätze	Liter bzw. kWh (Kilowattstunden)/ha
Hektarerträge pro Pflanzenart	dt (Dezitonnen)/ha (Trockengewicht)
Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	kg bzw. Liter /ha
Saatgutmenge	kg/ha

## 9 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Die Einhaltung der oben genannten Kriterien durch die registrierten Bewirtschafter bzw. Lieferanten der nachhaltigen Biomasse, wird von der AMA jährlich stichprobenmäßig im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Dazu hat der registrierte Bewirtschafter (Landwirtschaftliche Betrieb) den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, sowie der Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der registrierte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Aufzeichnungen hat der registrierte Bewirtschafter auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen.

## 10 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der registrierte Bewirtschafter hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

### Sie erreichen uns:

---

Agrarmarkt Austria  
Referat 10 - Marktmaßnahmen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW

Telefax: 050 3151 – 303

Hr. Ing. Alois LUGER – DW 218 (Referatsleiter)

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf HACKL – DW 4816

Hr. Dipl.-Ing. Michael UNGER – DW 262

Fr. Natalie FRITZ – DW 207

Fr. Andrea BARECK – DW 4817

E-Mail: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

**EU-Verordnungen und –Richtlinien** finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

**Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen** stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: [nachhaltigkeit@ama.gv.at](mailto:nachhaltigkeit@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Mag.<sup>a</sup> Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.